

Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1. Versender		I.2. IMSOC-Bezugsnummer		I.2.a. Lokale Bezugsnummer	
	Name				I.3. Zentrale zuständige Behörde	
	Adresse				I.4. Zuständige örtliche Behörde	
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftritte durchführt		
	Name			Name		
	Adresse			Adresse		
	Land			Land		
				Zulassungsnummer		
				ISO-Ländercode		
I.7. Ursprungsland			I.9. Bestimmungsland			
ISO-Ländercode			ISO-Ländercode			
I.8. Ursprungsregion			I.10. Region des Bestimmungsorts			
Code			Code			
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land			Land			
			ISO-Ländercode			
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land						
			ISO-Ländercode			
I.15. Transportmittel			I.16. Transportunternehmen			
Typ			Name			
Dokument			Adresse			
Identifikation			Aktivitäts-ID			
			Land			
			ISO-Ländercode			
			I.17. Begleitdokumente			
			Bezugsnummer des Handelspapiers			
			Ausstellungsdatum			
			Land			
			Ausstellungs-ort			
I.18. Beförderungsbedingungen						
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Ausstellung <input type="checkbox"/>		Weitere Haltung <input type="checkbox"/>		Geschlossener Betrieb <input type="checkbox"/>		
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>						
Drittland		ISO-Ländercode				
Ausgangsort		GKS-Code				
Eingangsort		GKS-Code				
I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>						
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode				
I.23. Für die Ausfuhr <input type="checkbox"/>						
Drittland		ISO-Ländercode				
Ausgangsort		GKS-Code				
I.25. Fahrtenbuch						
I.27. Gesamtmenge			I.28. Bruttogesamtgewicht			
I.30. Angaben zur versendeten Sendung						
Erzeugnis		Art		Unterart/Kategorie		
Identifikationsnummer		Alter		Menge		

II. Gesundheitsinformationen		
Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:		
Teil II: Bescheinigung	II.1. Der in Teil I bezeichnete Equide erfüllt folgende Anforderungen:	
	II.1.1. Das Tier wird von seinem einzigen, lebenslang gültigen Identifizierungsdokument gemäß Artikel 65, 67 oder 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission oder von einem im Einklang mit Artikel 61 Absatz 2 der genannten Delegierten Verordnung ausgestellten provisorischen Identifizierungsdokument begleitet.	
	(1) <input type="checkbox"/> [Das einzige, lebenslang gültige Identifizierungsdokument wurde im Einklang mit Artikel 65 Absatz 2 oder Artikel 67 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 für einen registrierten Equiden im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 30 der genannten Delegierten Verordnung ausgestellt, oder das provisorische Identifizierungsdokument wurde im Einklang mit Artikel 61 Absatz 2 der genannten Delegierten Verordnung für einen solchen Equiden ausgestellt.]	
	(1) <input type="checkbox"/> [Das einzige, lebenslang gültige Identifizierungsdokument schließt ein gültiges Validierungsabzeichen gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 ein.]	
	(1) <input type="checkbox"/> [Das einzige, lebenslang gültige Identifizierungsdokument schließt eine gültige Lizenz gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer ii der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 ein.]	
	II.1.2. Das Tier hat während der klinischen Untersuchung, die innerhalb eines Zeitraums von 48 Stunden vor seinem Versand oder am letzten Arbeitstag vor seinem Versand(2) aus dem registrierten Betrieb am (Datum im Format TT/MM/JJJJ) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Equiden gelisteten Seuchen gezeigt.	
	II.2. Das in Teil I bezeichnete Tier erfüllt nach amtlichen Angaben folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:	
	II.2.1. Das Tier kommt nicht aus einem Betrieb, der Verbringungsbeschränkungen unterliegt oder in einer Sperrzone liegt, die aufgrund von für Equiden gelisteten Seuchen, einschließlich der Afrikanischen Pferdepest und der Infektion mit Burkholderia mallei (Rotz), eingerichtet wurde.	
	II.2.2. Das Tier kommt aus einem Betrieb, in dem während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Abgang kein Fall von Surra (Trypanosoma evansi) gemeldet wurde. Und:	
	(1) Entweder: <input type="checkbox"/> [In den Betrieben wurde in den letzten 2 Jahren vor dem Versand kein Fall von Surra gemeldet.]	
(1) Oder: <input type="checkbox"/> [In den letzten 2 Jahren vor dem Versand wurde(n) in dem Betrieb ein Fall/Fälle von Surra gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen:		
(1) Entweder: <input type="checkbox"/> [bis die in dem Betrieb verbliebenen Tiere mithilfe einer der in Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Surra unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach der Ausstallung des letzten infizierten Tiers aus dem Betrieb entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]		
(1) Oder: <input type="checkbox"/> [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen ab dem Datum der Reinigung und Desinfektion, nachdem das letzte Tier einer gelisteten Art in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde.]		
II.2.3. Das Tier kommt aus einem Betrieb, in dem während eines Zeitraums von 6 Monaten vor dem Abgang kein Fall von Beschälseuche gemeldet wurde. Und:		
(1) Entweder: <input type="checkbox"/> [In den Betrieben wurde in den letzten 2 Jahren vor dem Versand kein Fall von Beschälseuche gemeldet.]		
(1) Oder: <input type="checkbox"/> [In den letzten 2 Jahren vor dem Versand wurde(n) in dem Betrieb ein Fall/Fälle von Beschälseuche gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen:		

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen			
	(1)		Entweder: <input type="checkbox"/> [bis die in dem Betrieb verbliebenen Equiden, ausgenommen kastrierte männliche Equiden, mithilfe einer der in Anhang I Teil 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Beschälseuche unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach der Tötung und Beseitigung oder Schlachtung der infizierten Tiere oder der Kastration der infizierten unkastrierten männlichen Equiden entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]	
	(1)		Oder: <input type="checkbox"/> [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen ab dem Datum der Reinigung und Desinfektion, nachdem der letzte Equide in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde.]]	
	II.2.4.	Das Tier kommt aus einem Betrieb, in dem während eines Zeitraums von 90 Tagen vor dem Versand kein Fall von Ansteckender Blutarmut der Einhufer gemeldet wurde. Und:		
	(1)		Entweder: <input type="checkbox"/> [In dem Betrieb wurde innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Versand kein Fall von Ansteckender Blutarmut der Einhufer gemeldet.]	
	(1)		Oder: <input type="checkbox"/> [Innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Versand wurde(n) in dem Betrieb ein Fall/Fälle von Ansteckender Blutarmut der Einhufer gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen:	
	(1)		Entweder: <input type="checkbox"/> [bis die verbleibenden Equiden in dem Betrieb mittels der Diagnosemethode gemäß Anhang I Teil 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 mit Negativbefund einem Test auf die Ansteckende Blutarmut der Einhufer anhand von Proben unterzogen wurden, die zwei Mal im Abstand von mindestens 90 Tagen nach der Tötung und Beseitigung oder Schlachtung der infizierten Tiere und nachfolgenden Reinigung und Desinfektion des Betriebs entnommen wurden.]]	
	(1)		Oder: <input type="checkbox"/> [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen ab dem Datum der Reinigung und Desinfektion, nachdem der letzte Equide in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde.]]	
	II.2.5.	Das Tier kommt aus einem Betrieb, in dem während der letzten 6 Monate vor dem Versand kein Fall von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis gemeldet wurde. Und:		
	(1)		Entweder: <input type="checkbox"/> [Während der letzten zwei Jahre vor dem Versand wurde in dem Mitgliedstaat oder der Zone eines Mitgliedstaats, in dem/der der Betrieb liegt, kein Fall von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis gemeldet.]	
	(1)		Oder: <input type="checkbox"/> [Während der letzten zwei Jahre vor dem Versand wurde(n) in dem Mitgliedstaat oder der Zone eines Mitgliedstaats, in dem der Betrieb liegt, ein Fall/Fälle von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis gemeldet, und während eines Zeitraums von 21 Tagen vor dem Versand des in Nummer II.1. bezeichneten Tieres sind alle Equiden in dem Betrieb klinisch gesund geblieben. Und:	
	(1)		Entweder: <input type="checkbox"/> [Das in Nummer II.1. bezeichnete Tier wurde vor Insektenvektoren geschützt in einer Quarantäne gehalten, in der alle Equiden, die einen Anstieg der täglich gemessenen Körpertemperatur aufwiesen, mittels der in Anhang I Teil 10 Nummer 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethode mit Negativbefund einem serologischen Test auf die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis unterzogen wurden, und das in Nummer II.1. bezeichnete Tier wurde	
	(1)		Entweder: <input type="checkbox"/> [frühestens 60 Tage und höchstens 12 Monate vor dem Versanddatum mit einer vollständigen Erstimpfung und einer Auffrischungsimpfung gemäß den Herstellerangaben gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft.]]]	
	(1)		Oder: <input type="checkbox"/> [mittels der in Anhang I Teil 10 Nummer 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethode einem serologischen Test auf die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis unterzogen, der anhand einer Probe, die frühestens 14 Tage nach der Einstallung in Quarantäne entnommen wurde, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]	

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>(1) Oder: <input type="checkbox"/> [Die Körpertemperatur des in Nummer II.1. bezeichneten Tieres wurde täglich gemessen und wies entweder keinen Anstieg auf, oder das Tier wurde mittels der in Anhang I Teil 10 Nummer 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethode mit Negativbefund einem serologischen Test auf die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis unterzogen, und das in Nummer II.1. bezeichnete Tier wurde Tests auf die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis mit den Diagnosemethoden gemäß</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anhang I Teil 10 Nummer 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 ohne einen Anstieg des Antikörpertiters unterzogen, die an zwei in einem Abstand von 21 Tagen, davon die zweite innerhalb eines Zeitraums von 10 Tagen vor dem Versand, entnommenen Proben durchgeführt wurden, sowie einem Test</li> <li>- gemäß Anhang I Teil 10 Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688, der mit Negativbefund an einer innerhalb eines Zeitraums von 48 Stunden vor dem Abgang entnommenen Probe durchgeführt wurde, und das Tier wurde nach der Probennahme bis zu seinem Versand vor Insektenvektoren geschützt.]</li> </ul> <p>II.2.6. Das Tier kommt aus einem Betrieb, in dem während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand bei gehaltenen Landtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde.</p> <p>II.2.7. Das Tier kommt aus einem Betrieb, in dem während eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Versand kein Fall von Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.</p> <p>II.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt sowie gemäß den Angaben des Unternehmers kommt das Tier aus einem Betrieb, in dem keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist, und das Tier ist während eines Zeitraums von 30 Tagen vor seinem Versand nicht mit gehaltenen Tieren gelisteter Arten, die die in den Nummern II.2.1. bis II.2.6. genannten Anforderungen nicht erfüllten, bzw. innerhalb eines Zeitraums von 15 Tagen vor seinem Versand nicht mit gehaltenen Tieren gelisteter Arten, die die in Nummer II.2.7. genannten Anforderungen nicht erfüllten, in Berührung gekommen.</p> <p>(1) <input type="checkbox"/> II.4. Laut amtlichen Angaben und gemäß den Angaben des Unternehmers handelt es sich um ein Samenspendertier, das dem in Anhang II Teil 4 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe b Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission genannten Testprogramm unterliegt. Und:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>II.4.1. Es kommt aus einer Besamungsstation und wird im Einklang mit Artikel 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission auf direktem Weg in eine andere Besamungsstation transportiert. Und:</li> <li>II.4.2. Es hat sich seit seiner Einstellung ununterbrochen in der Besamungsstation aufgehalten und wurde während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum jener Verbringung mit Negativbefund allen in Anhang II Teil 4 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 genannten Routineuntersuchungen unterzogen. Und:</li> <li>II.4.3. Der Unternehmer hat die vorherige Zustimmung des Stationstierarztes der Bestimmungsbesamungsstation eingeholt. Und:</li> <li>II.4.4. Die Transportmittel wurden vor dem Gebrauch gereinigt und desinfiziert.]</li> </ul> <p>II.5. Es wurden Vorkehrungen getroffen,</p> <p>(1) Entweder: <input type="checkbox"/> [um das Tier im Einklang mit Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 zu transportieren.]</p> <p>(1) Oder: <input type="checkbox"/> [um das Tier zu Fuß zu bewegen.]</p> <p>II.6. Diese amtliche Bescheinigung gilt</p> <p>(1) Entweder: <input type="checkbox"/> [10 Tage ab dem Ausstellungsdatum.]</p> <p>(1) Oder: <input type="checkbox"/> [30 Tage ab dem Ausstellungsdatum, und in Nummer II.1.1. ist ein gültiges Validierungsabzeichen oder eine gültige Lizenz bescheinigt.]</p> <p>Bei Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Veterinärbescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.</p> <p>Tierschutzbescheinigung</p>		

<b>Teil II: Bescheinigung</b>	II. Gesundheitsinformationen		
	Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die in dieser Tiergesundheitsbescheinigung bezeichneten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am _____ (Datum einfügen), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.		
	Erläuterungen		
	Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.		
	Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.		
	Teil I:		
	Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie einen registrierten Versandbetrieb des Equiden oder, falls das Tier sich auf dem Transport befindet, einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.		
	Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie einen registrierten Bestimmungsbetrieb des Equiden oder, falls das Tier sich auf dem Transport befindet, einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.		
	Feld I.30.: „Identifikationsnummer“: Geben Sie den individuellen Code des Equiden gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 oder, falls das Tier nicht abgesetzt ist und seine Mutterstute oder Ziehmuttstute begleitet, den von dem in Anhang III Buchstabe a, c oder e der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 genannten Identifizierungsmittel angezeigten Identifizierungscode an.		
	Teil II:		
	(1) Nichtzutreffendes streichen.		
	(2) Diese Option ist nur in folgenden Fällen verfügbar:		
	a) Ein zu verbringender Equide ist von dem in Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/429 vorgesehenen einzigen, lebenslang gültigen Identifizierungsdokument begleitet, das ein gültiges Validierungsabzeichen gemäß Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 enthält; oder		
	b) ein zu verbringender registrierter Equide ist von dem in Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/429 vorgesehenen einzigen, lebenslang gültigen Identifizierungsdokument begleitet, das eine gültige Lizenz gemäß Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 enthält, oder ist von dem einzigen, lebenslang gültigen Identifizierungsdokument begleitet, dem die ‚Recognition Card‘ der Internationalen Reiterlichen Vereinigung (FEI) zusammen mit dem Validierungsaufkleber beiliegt.		
	Bescheinigungsbefugte(r)/Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin		
	Name (in Großbuchstaben) Datum der Unterzeichnung Stempel	Qualifikation und Amtsbezeichnung Unterschrift	